



Empfehlungen zu Grundsätzen und Maßstäben für
die Bewertung eines berechtigten Interesses im
Sinne von § 9b SGB VIII

STELLUNGNAHME

Bundesgeschäftsstelle
Michaelkirchstr. 17/18
10179 Berlin

Telefon 030/58 58 17 16 01
E-Mail info@vpk.de
Internet www.vpk.de



Die BAG Landesjugendämter hat vor Kurzem Empfehlungen zu den „Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung eines berechtigten Interesses im Sinne von § 9b SGB VIII“ entwickelt. Zu diesen bezieht der VPK-Bundesverband e.V. im Folgenden Stellung.

Der VPK-Bundesverband e.V. teilt das gesetzgeberische Ziel, die individuelle Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend wirksam zu ermöglichen, und begrüßt das Anliegen eines bundesweit einheitlichen Begriffsverständnisses des berechtigten Interesses. Die Empfehlung leistet hierzu in weiten Teilen einen wertvollen Beitrag. Zu mehreren Punkten sehen wir jedoch Anlass zu Widerspruch und zur Forderung nach Nachbesserung im Rahmen der angekündigten Fortschreibung.

1. Herausnahme der Aufsichtsakten – Zugangslücke bei strukturellen Gefährdungslagen

Die Empfehlung zieht die Grenze des Akteneinsichtsrechts entlang der Unterscheidung von Leistungs- und Aufsichtsakten und nimmt die Einrichtungs- bzw. Heimaufsicht ausdrücklich aus. In ihrem Ergebnis läuft diese Grenzziehung dem Normzweck dort zuwider, wo er am dringendsten greifen müsste. Gerade strukturelle Gefährdungslagen – dauerhafte personelle Unterdeckung, Überbelegung, wiederholte bauliche oder hygienische Mängel – also genau die Indikatoren, die die Empfehlung in Kapitel 5.1 (Ziffer 3) selbst als maßgeblich benennt, werden ihrer Natur nach vorrangig auf der aufsichtlichen Ebene dokumentiert, nicht in der fallbezogenen Leistungsakte des Trägers. Eine betroffene Person, die strukturelle Vorwürfe vorbringt, soll diese darlegen – erhält über den § 9b in der vorgeschlagenen Auslegung aber gerade keinen Zugang zu der Aktenebene, die sie belegen, präzisieren oder einordnen könnte. Der Aufarbeitungsanspruch verengt sich damit auf das individuelle Fehlverhalten, das in der Trägerakte sichtbar wird, und blendet die strukturelle Dimension aus, deren Aufklärung dem Gesetz ausweislich seiner Begründung ein besonderes Anliegen ist.

Verschärft wird dieser Befund durch die Art seines Zustandekommens. Die Auslegung, welche Akten dem Einsichtsrecht unterfallen, wird hier durch eben jene Stellen vorgenommen, die selbst Träger der herausgenommenen Aufsichtsakten sind. Im Ergebnis verbleibt die volle Last der fallbezogenen Aufklärung bei den Leistungserbringern, während die eigene, strukturell weit aussagekräftigere Aktenebene der entscheidenden Stellen einem für Betroffene nicht zugänglichen Regime unterstellt bleibt. Dass eine Grenzziehung, die die eigenen Akten ausnimmt und die der Dritten erfasst, von der hiervon begünstigten Seite selbst getroffen wird, beschädigt – unabhängig von ihrer dogmatischen Vertretbarkeit – das Vertrauen in die Unparteilichkeit des Verfahrens. Es ist gerade jenes Vertrauen, das die Empfehlung an anderer Stelle ausdrücklich als Voraussetzung gelingender Aufarbeitung benennt.

2. Ausklammerung der Inobhutnahme ohne Anschlussleistung (§ 42 SGB VIII)

Die Empfehlung schließt Akten zu Inobhutnahmeverfahren nach § 42 SGB VIII, die nicht in eine Leistung münden, vom Einsichtsrecht aus. Sie räumt dabei selbst ein, dass auch während einer Inobhutnahme sexualisierte Gewalt geschehen kann und ein mit den ausdrücklich erfassten Hilfen vergleichbares Aufklärungsinteresse besteht. Den daraus folgenden Wertungswiderspruch löst sie nicht auf, sondern verweist auf den klaren Wortlaut und eine etwaige Gesetzesänderung.

Damit fügt sich diese Ausklammerung in dasselbe Muster wie die Herausnahme der Aufsichtsakten ein: An zwei zentralen Stellen wird der Zugang zur Aufklärung bewusst eng gezogen, obwohl das Aufklärungsinteresse der betroffenen Personen in der Sache anerkannt wird. Wir halten es für geboten, dieser erkennbaren Schutzlücke nicht mit Zurückhaltung, sondern mit einer klaren Initiative gegenüber dem Bundesgesetzgeber zu begegnen.

3. Drittschutz als unkonturierter Hebel zur Zugangsverkürzung

Die Empfehlung verlangt in Kapitel 2.2 die Abwägung mit schutzwürdigen Interessen Dritter und benennt hierbei ausdrücklich auch Mitarbeitende und Träger von Jugendhilfemaßnahmen. Diese Abwägung ist im Grundsatz berechtigt. In ihrer derzeitigen Offenheit birgt sie jedoch die Gefahr, dass über den Drittschutz gerade dasjenige der Einsicht entzogen wird, worum es bei institutioneller Aufarbeitung im Kern geht – das Handeln von Personal und Träger.

Dass die nähere Ausgestaltung dieser Abwägung – einschließlich der Grenze des § 25 Abs. 3 SGB X – auf eine spätere Empfehlung vertagt wird, verlagert die schwierigste und für den Aufarbeitungserfolg entscheidende Frage in die Zukunft. Wir bitten darum, hier zügig handhabbare und für Betroffene wie Träger nachvollziehbare Kriterien zu entwickeln, die abgestufte Lösungen (Teileinsicht, Schwärzung) am Aufklärungszweck und nicht an einem pauschalen Personal- oder Trägerschutz ausrichten.

4. Fehlende Betrachtung der Refinanzierung bei den freien Trägern

Die Empfehlung betont zu Recht, dass für öffentliche und freie Träger identische Maßstäbe gelten. Die operative Last verteilt sich jedoch nicht identisch. Freie Träger sollen über Vereinbarungen in die langfristige Aufbewahrung und in die Gewährung von Akteneinsicht eingebunden werden – verbunden mit einer dauerhaften Archivierung über Jahrzehnte, der Prüfung von Einsichtsbegehren, der Vornahme von Schwärzungen und der Auskunft durch eine Fachkraft.

Zu der hiermit verbundenen Aufwands- und Kostenfolge verhält sich die Empfehlung nicht. Insbesondere kleinere Träger mit Altakten, die bis in die frühen 1990er Jahre zurückreichen, sehen sich einer unbestimmten Dauerbelastung ohne jede Refinanzierungsperspektive gegenüber. Wir fordern, die Kostenfolgen der Mitwirkungspflichten freier Träger ausdrücklich zu benennen und auf eine sachgerechte Refinanzierung – etwa im Rahmen der Entgelt- und Leistungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII – hinzuwirken.

Zusammenfassung und Forderung

Die oben aufgeführten Punkte berühren aus unserer Sicht die Wirksamkeit des Aufarbeitungsanspruchs und die Lastenverteilung zwischen den Beteiligten. Der VPK-Bundesverband e.V. fordert daher im Rahmen der angekündigten Fortschreibung der Empfehlung

- a) den Zugang zu aufsichtlich dokumentierten strukturellen Gefährdungslagen ausdrücklich zu eröffnen – durch ein ergänzendes Einsichtsregime für die Aufsichtsebene und, soweit der Wortlaut entgegensteht, durch eine klare Anregung gesetzgeberischer Nachbesserung;

- b) die Schutzlücke bei § 42 SGB VIII ohne Anschlussleistung gegenüber dem Bundesgesetzgeber aktiv zu adressieren;
- c) zeitnah handhabbare Kriterien für die Drittschutz-Abwägung vorzulegen, die sich am Aufklärungszweck orientieren;
- d) die Kostenfolgen der Mitwirkungspflichten freier Träger zu benennen und auf eine sachgerechte Refinanzierung hinzuwirken.

Eine Aufarbeitung, die ihre Maßstäbe einseitig zulasten der Leistungserbringer und zugunsten der entscheidenden Stellen verteilt, wird dem Normzweck aus unserer Sicht nur unzureichend gerecht – und sie wird von den betroffenen Personen vermutlich zu Recht als unvollständig empfunden werden. Den in der Empfehlung selbst angelegten Charakter als „lebendes Dokument“ verstehen wir als ausdrückliche Einladung, diese Punkte aufzunehmen.

1. Juli 2026

VPK – Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V.

Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin
Telefon: 030 / 58 58 17 16 03

